

Nun Mutter Erde müde - -

Nun Mutter Erde müde, kam früh der Herbst in's Land,
doch es reicht ihm Vater Friede, ihn begrüßend, seine Hand,
schon wellt wird Männertreue, verbüh'n will Frauenlieb',
die Nacht durchschleicht die Reue, grad wie ein böser Dieb,
die Wandervögel trinken vom Quell noch schnell sich satt,
ruft sie das große Winken zur fernen Heimatstatt!
Grau färbt der Tag die Aue, schaut selbst so grämlich aus,
geht doch die schönste Frau, der Freuden satt, nach Haus,
doch läßt die Tür sie offen zu ihrem Kämmerlein,
es lehr das junge Hoffen als Gast noch bei ihr ein.
Geschrieben in den Sternen, da steht's urewiglich:
Vom Herbstest sollst du lernen: Glaub' und gedulde dich!
Sieh' wie sie goldig funkeln, wie es auch kommen mag,
den Nächten, noch so dunkeln, folgt doch ein Frühlingstag!

Alexis Claude.

Der sächsische Zapfenstreich

Von Georg Müller, Leipzig

Der Zapfenstreich bestand als Signal bereits bei den Heeren des Altertums. Von dem römischen berichtet Polybius: „Es ist bei den Römern Brauch, daß um die Zeit des Abendessens sämtliche Hornbläser und Trompeter das Zeichen geben am Zelte des Feldherrn, damit die Nachtwachen um diese Zeit ihre Posten beziehen.“ Es hieß das *classicum canere*. Nur der Feldherr durfte das Signal blasen lassen, da es das *insigne imperii* war. Befanden sich zwei Feldherrn in einem Lager, so stand es beiden zu. Die Bläser hießen *classici*. ertönte das Signal, so war damit dem Legionssoldaten Schweigen geboten. Die Marketender hatten das Lager zu verlassen.

Auch bei den Heeren des Mittelalters findet sich der Brauch. Im englischen Kreuzzugsheere war er mit einer religiösen Feier verbunden. Ehe man sich des Abends zur Ruhe begab, rief ein dazu bestimmter Mann inmitten des Heeres den Spruch: „Hilf, heiliges Grab!“ In diesen Ruf stimmten alle ein, wiederholten ihn, streckten unter Tränen die Hände zum Himmel empor, erflehten Gottes Barmherzigkeit und Hilfe. Dann hub der Herold wieder an mit dem Rufe, und alle wiederholten ihn; ebenso ein drittes Mal.

Das deutsche Reichsheer hatte den Zapfenstreich ebenfalls. Während des Dreißigjährigen Krieges soll Wallenstein auf seine Einhaltung besonderen Wert gelegt haben. Bei den Franzosen und Schweizern war er in Übung.

Als die Kurfürsten von Sachsen im 17. Jahrhundert ein eigenes stehendes Heer schufen, wurde d's Signal „Zur Nachtruhe“ eingeführt. Wenn der Zapfenstreich oder Zapfenschlag ertönte, traten die Wachen ins Gewehr, die Marketender zogen ihre Zeichen ein. Wer sich außerhalb seines Quartiers befand, mußte „retirieren“. Die Leute wurden verlesen; die Schildwachen hatten anzurufen. Patrouillen wurden abgefandt.

Der verhängnisvolle Einfluß des Dreißigjährigen Krieges auf die Heereszucht zeigte sich auch in Sachsen. In den Garnisonorten wurde nach dem Zapfenstreich von den Soldaten weiter gezacht und gepflegt; von den Wirten wurde das Treiben gern unterstützt. Daher wurden 1688 die Hauptleute und Befehlshaber angewiesen, sowohl bei den eigenen „Marketänern“ als auch sonst durch Trommelschlag auszurufen, man dürfe nach dem Zapfenstreiche den der Defension Zugetanen weder Bier, Wein noch Branntwein, es wäre denn zu eines Kranken Behufe, verkaufen noch vorgehen; der Soldat sollte sich in sein Quartier, oder wohin er gehöre, verfügen, oder da er sich hierüber beim Sausen, Spielen oder anderer Uppigkeit betreten ließe, dafür in Eisen oder auf der Schildwacht büßen; die Marketäner aber, so hierwider handelten, sollten ihrer Waren verlustig gehen und ferner nicht zugelassen werden.

Nach dem Nordischen Kriege mußten die Bestimmungen wieder eingeschärft werden. Unter dem 7. September 1714 erließ König Friedrich August aus Keißen in Polen die Ordonnanz,

es solle in den Städten ein jeder nach dem Zapfenstreich sich in sein Quartier begeben und in Wirtshäusern oder auf der Gasse nicht finden lassen, auch von den Wachen des Nachts fleißig patrouilliert werden; wer außerhalb seines Quartiers angetroffen wurde, sollte in Arrest genommen und des andern Tags bestraft werden. Wenn ein Wirt nach dem Zapfenstreich einen Soldaten noch sitzen ließ und von der Patrouille darüber betreten und dem Rate angezeigt wurde, sollte er dafür mit gehöriger Strafe ebenfalls angesehen werden. Sie wurde in der Ordonnanz vom 30. Juni 1752 auf 5 Taler festgesetzt; die Hälfte sollte zur Invalidenkasse, die andere „der über solche dero Wirte und Schenken Contraventiones die Cognition habenden ordentlichen Obrigkeit“ zufallen, der Soldat aber mit exemplarischer Leibesstrafe belangt werden.

Standen verschiedene Truppen zusammen, so entstanden wohl Streitigkeiten unter den Befehlshabern über das Recht, den Zapfenstreich zu bestimmen. Deshalb entschied auf eine Anfrage des Generalleutnants von Wildke vom 15. März 1722 Generalfeldmarschall Graf von Flemming unter dem 24. März 1722: Da jetzt zwischen Infanterie und Dragonern kein so großer Unterschied wie früher bestche, die einen wie die andern Festungen zu defendieren und sonst gebraucht würden, so werde, wo die Infanterie ihre assignierten Quartiere habe, die Dragoner aber nur eingemietet stünden, die Reveille und der Zapfenstreich der ersteren vorbehalten, wie andererseits, wo die Dragoner ihre angewiesenen Standquartiere hätten, die Infanterie aber sich nur einmiete, diese, nämlich die Infanterie, den Zapfenstreich und die Reveille zu präntieren nicht vermöge. Allein die Vergatterung könne wohl von beiden zugleich geschlagen werden.

Drei Jahre später mußte durch eine Decisiv-Ordnung vom 18. Januar 1725 des Generals en chef Graf von Wackerbarth an den Obersten von R. diese Entscheidung von neuem bestätigt und eingeschärft werden, da die Kavallerie sich nicht fügen wollte. Unter Berufung auf die königliche Ordonnanz vom Jahre 1714 § 2 wurde der Befehl damit begründet, daß die von der Kavallerie nur permissive und mietweise in den Städten sich fänden und ihnen daher kein Garnisonrecht zugestanden werden könne, hingegen die von der Infanterie in assignierten Quartieren in den Städten ständen, auch der Stadt Tore bewachten, mithin das Garnisonrecht hätten. „So wolle mein hochgeehrter Herr Oberster fürhin weiter nicht durch einen Dragoner-Lambour Reveille und Zapfenstreich schlagen lassen.“ Auch 1727 wurde einem nur einquartierten Kapitän gegenüber das Verbot eigenmächtigen Spieltrührens wiederholt. Als Graf von Wackerbarth später nochmals die Bestimmung einschärfen mußte, fügte er hinzu: „So hat mich um so viel mehr befremdet, daß mein hochgeehrter Herr Obrister, als ein alter und erfahrener Soldat, sich dergleichen Präntionen . . . einfallen lassen.“

Während der Zapfenstreich bisher wesentlich von den Lambouren geschlagen wurde, fiel seine Ausführung im Laufe des 19. Jahrhunderts auch den Signalisten oder Hornisten zu. Es hing dies mit der Errichtung von Jäger- und Schützentruppen zusammen, die keine Lamboure, sondern nur Hornisten führten. Das erste Jägerkorps, eine Kompanie stark, wurde in Sachsen 1809 begründet; 1813 war es ein Bataillon von 4 Kompanien. Seit 1815 führte die leichte Infanterie nur noch Hornisten. Auch die aus je 4 Kompanien bestehenden Schützenbataillone vom Jahre 1816 hatten nur noch Hornisten. Nun wurden die Signale, auch der Zapfenstreich, in diesen Truppenteilen nur durch Signalisten ausgeführt. Zu ihnen wurden mit Vorliebe Leute genommen, die gelernter Musiker waren. Namentlich beim Stabshornisten wurde musikalische Vorbildung und Tüchtigkeit vorausgesetzt. Jetzt mußten die musikalischen Signale geschaffen werden. So entstand auch in dieser Zeit die bis in unsere Tage hinein übliche Form des Zapfenstreichs der sächsischen Infanterie.

Sie ist eine Zeitlang mit Vorliebe Carl Maria von Weber zugeschrieben worden, der seit 1817 die Stelle eines königlichen Kapellmeisters in Dresden bekleidete. Aber diese schöne Sage hat sich als unhaltbar erwiesen. Wohl hat C. M. von Weber während der Freiheitskriege Tondichtungen geschaffen, die im Heere gesungen wurden. Am bekanntesten ist sein Kriegseid „Wir stehen